Drs. 19/803 S 18.06.2018

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Nachbarschaftsfeste unbürokratisch und kostenfrei genehmigen Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung)

Sommerliche Straßenfeste fördern das Gemeinschaftsgefühl der Anwohnerinnen und Anwohner und geben Nachbarn die Gelegenheit, sich in zwangloser Atmosphäre beim gemeinsamen Grillen, Klönschnack und Flanieren näher kennenzulernen. Für die Kinder gibt es dabei meist vielfältige Spielangebote – und das ganz ohne störenden Autoverkehr. Vor derartigen Festen gilt es aber, diverse organisatorische und bürokratische Hürden zu überwinden, letztere sind zudem bisher mit Gebühren für die Genehmigung verbunden, die je nach Größe zwischen 78 und 156 Euro pro Tag liegen.

Die Sondernutzungsgebühren sollen laut Ortsgesetz nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch berücksichtigen. Ein wirtschaftlicher Wert bei Straßen- und Nachbarschaftsfesten besteht aber nicht. Die Einwirkung auf die Straße ist ebenfalls zu vernachlässigen. Diese Feste dienen vielmehr dazu, in etwas größeren zeitlichen Abständen ungezwungen und entspannt mit Nachbarn und Freunden ins Gespräch zu kommen, beisammen zu sein und damit auch den nachbarschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Eine Gebühr sollte für ein solches Ereignis, welches zudem nur einen verhältnismäßig geringen Kostenaufwand verursacht, nicht erhoben werden. Nachbarschaftsfeste sollen mit niedrigem bürokratischem Aufwand gebührenfrei stattfinden können.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung)

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) beschlossene Ortsgesetz:

## Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 (Kostenverzeichnis) der Sondernutzungskostenordnung vom 15. Juni 2018 (BremGBl. S. 263) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Spalte "Entgelt in Euro" wird die Angabe "15,00 bis 500,00" durch die Angabe "bis 500,00" ersetzt.
  - b) Die Position "Straßenfeste pro Tag; ausgenommen Freiluftpartys im Sinne des Ortsgesetzes über nichtkommerzielle spontane Freiluftpartys" wird wie folgt gefasst: "Straßenfeste gebührenfrei"
- 2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Neben der Nummer 300 wird in der Spalte "Kostentatbestand" folgende Überschrift eingefügt:

"Zoneneinteilung nach den Ortsteilen nach der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke"

## Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen